

Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 11

Rathenow, 2004-01-23

Nr. 02

Inhaltsverzeichnis

BV 0013/03 Hauptsatzung des Landkreises

KT 02/03 Havelland

Seite 13

BV 0014/03 Geschäftsordnung des Kreistages des

KT 02/03 Landkreises Havelland

Seite 24

2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland 2003

Seite 31

Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG über den Übergang eines Sitzes im Kreistag Havelland auf eine Ersatzperson

Seite 32

Beschluss-Nr. BV 0013/03 - KT 02/03

Hauptsatzung des Landkreises Havelland

Der Kreistag hat die Hauptsatzung des Landkreises Havelland beschlossen.

"Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut und mit allen Anlagen wiedergegebene, am 15. Dezember 2003 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Hauptsatzung des Landkreises Havelland (Beschluss Nr. BV 0013/03-KT02/03) ist nicht genehmigungspflichtig und wird dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) angezeigt.

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Hauptsatzung des Landkreises Havelland vom 15. Dezember 2003 nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Hauptsatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus."

Hauptsatzung des Landkreises Havelland

Aufgrund der §§ 6 und 29 Abs. 2 Ziffer 2 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl.I/93 S.398, 433), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03 S.172, 176), hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 15.12.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Havelland.
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den aus der Anlage 1 ersichtlichen Städten und Gemeinden.
- (3) Hauptverwaltungssitz des Landkreises ist die Stadt Rathenow. Eine weitere Dienststelle befindet sich in der Stadt Nauen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Der Landkreis Havelland führt das aus der Anlage 2 ersichtliche Wappen. Das Wappen wird von Blau über Silber durch Wellenschnitt geteilt; oben zwei versetzt rechtshin fliegende, goldgeschnäbelte silberne Schwäne, unten ein goldbewehrtes rotes Adlerhaupt, beiderseits begleitet von einem sechsstrahligen blauen Stern.

- (2) Der Landkreis Havelland führt die aus der Anlage 2 ersichtliche Flagge. Die Flagge des Landkreises ist eine hängende Streifenflagge in den Farben blau : weiß: blau (1:2:1) und trägt den Wappenschild aufrecht im Mittelstreifen.
- (3) Der Landkreis Havelland führt in seinem Dienstsiegel das Wappen nach Abs. 1.

§ 3 Mitglieder des Kreistages

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

§ 4 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

- (1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Will ein Kreistagsabgeordneter von seinem Recht nach § 31 Abs. 3 Landkreisordnung, Vorschläge einzubringen und Anträge zu stellen, Gebrauch machen, sind diese dem Vorsitzenden des Kreistages zuzuleiten; sie sollten eine Begründung enthalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse haben die Vorschriften der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen zu beachten.
- (4) Die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden des Kreistages ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich,
- a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
- b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
- c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes;
- d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt. Die Auskunft ist ohne besondere Aufforderung unverzüglich nach Konstituierung des Kreistages oder des Ausschusses bzw. nach Erwerb der Mitgliedschaft schriftlich an

Vorsitzenden des Kreistages zu richten. Jede Änderung ist ihm ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (5) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können nach Zustimmung des Kreistages in der Form des § 24 Abs. 3 bekannt gemacht werden.
- (6) Die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet. Ein Kreistagsabgeordneter oder sachkundiger Einwohner, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Teilnehmer einzutragen haben.
- (7) Erleidet der Landkreis infolge eines Beschlusses der Kreistagsabgeordneten einen Schaden, so haften die Kreistagsabgeordneten, wenn sie vorsätzlich a) ihre Pflicht verletzt haben,
- b) gegen ein Mitwirkungsverbot nach den § 32 Abs. 2 Landkreisordnung in Verbindung mit § 28 Gemeindeordnung verstoßen haben oder
- c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.

Kreistagsabgeordnete, die ihre Pflichten verletzen, können zur Verantwortung gezogen werden. Soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist, kann sie durch Beschluss des Kreistages mit Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

\S 5 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und drei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 6 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 7 Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangt (§ 36 Abs. 2 Landkreisordnung); im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen vorsehen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Jeder Kreistagsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen. Der Antrag ist gemäß § 38 Landkreisordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.
- (3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von
- a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
- b) Grundstücksgeschäften,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten nach § 22 dieser Satzung,
- e) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung,
- g) Angelegenheiten der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Forderungen.

§ 9 Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen

Die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften finden für den Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse entsprechende Anwendung - mit Ausnahme des § 43 Abs. 5 Landkreisordnung und soweit nicht spezielle Regelungen bestehen.

§ 10 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 12 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (2) Die Stellvertreter vertreten sich untereinander in der von den Fraktionen aufgestellten numerischen Reihenfolge. Fällt ein Stellvertreter aus, tritt an dessen

Stelle derjenige, der an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle der Stellvertreterliste steht.

- (3) Der Kreisausschuss ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- b) Der Kreisausschuss entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrats nach § 52 Abs. 1 Buchstabe a) der Landkreisordnung bleibt unberührt.
- c) Der Kreisausschuss beschließt die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 250.000,00 Euro.
- d) In den übrigen in § 21 Abs. 2 aufgezählten Angelegenheiten beschließt der Kreisausschuss, soweit die in § 21 Abs. 2 genannten Beträge überschritten werden und keine zwingende Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist, und zwar bis zu einer Betragshöhe von 1 Mio. Euro; dies gilt auch für die Aufnahme von Krediten.
- e) Der Kreisausschuss beschließt über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrats.
- f) Der Kreisausschuss ist zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten, soweit nicht im Einzelfall der Kreistag hierüber befindet.
- g) Der Kreisausschuss entscheidet außerdem in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages oder des Landrats fallen.

§ 11 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Havelland in der jeweils gültigen Fassung gebildet.

§ 12 Weitere Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere ständige Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses. Für besondere zeitlich begrenzte Aufgaben kann der Kreistag zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb der ständigen Ausschüsse bedarf der Zustimmung des Kreistages.
- (2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der freiwilligen ständigen Ausschüsse

- werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgelegt. Dabei ist auch darüber zu befinden, ob und ggf. wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen nicht beteiligen und nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein können, in die freiwilligen Ausschüsse berufen werden sollen.
- (3) Für jedes Kreistagsmitglied in den freiwilligen ständigen Ausschüssen ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Ist ein Kreistagsmitglied und dessen Stellvertreter verhindert, so kann jedes der Kreistagsmitglieder aus den jeweiligen Fraktionen die Stellvertretung übernehmen.
- (4) Bei der Besetzung der Vorsitze der nach § 44 Abs.

 1 Landkreisordnung gebildeten freiwilligen Ausschüsse sind die Fraktionen entsprechend ihren Sitzanteilen im Kreistag zu berücksichtigen. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Fraktionsstärke (Zugriffsverfahren) nach den Grundsätzen des Hare-Niemeyer-Verfahrens und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Kreistagsabgeordneten.

§ 13 Ausländerbeirat

- (1) Im Landkreis Havelland wird ein Ausländerbeirat gebildet. Er wird in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages gewählt.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus neun Personen.
- (3) Wählen kann jeder Ausländer, der am Wahltag
- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) seit mehr als 3 Monaten im Landkreis Havelland wohnt und
- c) eine gültige Aufenthaltsgenehmigung im Sinne von § 5 Ausländergesetz besitzt.
- (4) Wählbar sind die Personen, die nach Abs. 3 wählen können. Wählbar sind ferner nach dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz wahlberechtigte Deutsche, die von den Wahlberechtigten vorgeschlagen werden.
- (5) Der Ausländerbeirat wird in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch die Wahlberechtigten gewählt. Wahlbehörde ist der Landrat des Landkreises Havelland. Der Landkreis Havelland bildet das Wahlgebiet und zugleich den Wahlkreis
- (6) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Ordnung zur Wahl des Ausländerbeirates im Landkreis Havelland (Anlage 3).
- (7) Der Ausländerbeirat kann durch seinen Sprecher oder dessen Vertreter die die ausländischen Einwohner betreffenden Wünsche und Anregungen an den Kreistag, den zuständigen Ausschuss oder den Landrat herantragen. In Angelegenheiten der ausländischen Einwohner soll der Ausländerbeirat gehört werden.

§ 14 Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen

Die Pflichtausschüsse, soweit nicht spezialgesetzlich etwas anderes bestimmt ist, und die freiwilligen Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 15 Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung

Für Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung für Kreistagsmitglieder, den Vorsitzenden des Kreistages und dessen Vertreter, Fraktionsvorsitzende und sachkundige Einwohner gilt die jeweilige, vom Kreistag beschlossene Entschädigungssatzung.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat gemäß § 62 Landkreisordnung vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 Landkreisordnung. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- (2) Weichen die Auffassungen der Gleichstellungsbeauftragten von der des Landrats ab, hat sie das Recht, sich an den Kreistag oder die zuständigen Ausschüsse des Kreistages zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben.

§ 17 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Havelland Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 18 Behindertenbeauftragte, Ausländerbeauftragte

Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Landrats einen Ausländerbeauftragten und einen Behindertenbeauftragten. Es ist Aufgabe der Beauftragten, die Belange der betreffenden Personengruppen und insbesondere deren soziale Integration im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und diesen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. § 16 gilt entsprechend.

§ 19 Landrat

Der Landrat ist der Leiter der Verwaltung, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat nimmt außerdem die Aufgaben der allgemeinen unteren Landesbehörde wahr.

§ 20 Vertretung des Landrats

(1) Der Kreistag entscheidet gem. § 55 Abs. 2 Landkreisordnung auf Vorschlag des Landrats über die Bestellung und Abberufung von drei allgemeinen Vertretern des Landrats bei dessen Verhinderung und über die Reihenfolge der Vertretung.

§ 21 Zuständigkeit des Landrats

- (1) Dem Landrat obliegen die in § 52 Landkreisordnung genannten Aufgaben.
- (2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e Landkreisordnung gelten insbesondere:
- a) Vergabe von
- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen Teil A) bei einem Gesamtbetrag bis 80.000.00 Euro,
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 160.000,00 Euro,
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 80.000,00 Euro;
- b) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 30.000,00 Euro;
- c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 30.000,00 Euro;
- d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 30.000,00 Euro,
- e) Klageerhebung, sofern der Streitwert 80.000,00 Euro nicht überschreitet;
- f) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über die Begründung von bzw. den Verzicht auf Hauptforderungen bis zu einem Betrag in Höhe von 80.000,00 Euro;
- g) Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 260.000,00 Euro.
- Im Falle dauerhafter bzw. wiederkehrender Leistungen, Lieferungen etc. gilt zur Berechnung der vorstehenden Höchstbeträge der jeweilige Jahreswert.

§ 22 Besondere Verträge

Verträge des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse hat der Landrat - auch soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt - dem Kreisausschuss anzuzeigen.

§ 23 Personalangelegenheiten

- (1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrats über die Bestellung und Abberufung
- der Dezernenten
- des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes
- der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes
- der Mitglieder der Werkleitungen von Eigenbetrieben.
- (2) Die Entscheidungen über Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten des höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes werden auf den Landrat übertragen.
- Widersprüche (3)Über der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte, die das Beamtenverhältnis betreffen, entscheidet der Kreistag. (4) Die den Landrat betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages und ein weiterer Kreistagsabgeordneter. Alle übrigen beamtenrechtlichen Urkunden werden vom Kreistagsvorsitzenden und vom Landrat unterzeichnet. Die Aushändigung der den Landrat durch betreffenden Urkunden erfolgt Vorsitzenden des Kreistages; die Aushändigung der übrigen Urkunden erfolgt durch den Landrat oder einen von ihm beauftragten Bediensteten des Landkreises.
- (5) Über die unbefristete Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern entscheidet der Landrat, bei Amtsleitern nach Anhörung des Kreisausschusses.
- (6) Arbeitsverträge, bei denen das Entscheidungsrecht des Kreistages nach Abs. 1 besteht, werden vom Vorsitzenden des Kreistages und vom Landrat unterzeichnet. Im Übrigen werden Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten, Arbeitern, Auszubildenden und Praktikanten vom Landrat oder einen von ihm beauftragten Bediensteten des Landkreises unterzeichnet.
- (7) Der Landrat unterrichtet den Kreisausschuss in der Regel jährlich über alle wesentlichen Personalentscheidungen (Einstellungen, Kündigungen), die in seiner Zuständigkeit liegen.

§ 24 Bekanntmachungen

(1) Das Verfahren und die Form bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstiger ortsrechtlicher Vorschriften richtet sich nach § 5 Abs.

- 3 Landkreisordnung in Verbindung mit der jeweils gültigen Bekanntmachungsverordnung des Ministers des Innern.
- (2) Die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen sind auch bei den nach der Landkreisordnung oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sinngemäß anzuwenden, soweit es nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, insbesondere auch die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstiger ortsrechtlicher Vorschriften, erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises, dem "Amtsblatt für den Landkreis Havelland". Zuständig für die Bekanntmachung ist der Landrat.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung hat sieben Kalendertage vor der Sitzung zu erfolgen. Wird der Kreistag aus dringenden Gründen kurzfristig zu einer Sitzung einberufen, hat die öffentliche Bekanntmachung zwei Arbeitstage vor der Sitzung zu erfolgen. Die Bekanntmachung ist mit der Ausgabe des jeweiligen Amtsblattes vollzogen. Der Tag der Sitzung und der Tag der Ausgabe des Amtsblattes werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Zuständig für die Bekanntmachung ist der Landrat.
- (5) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tage nach der Absendung an die Kreistagsabgeordneten oder sonstigen Ausschussmitglieder bis zum Tage vor der betreffenden Sitzung während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen auszulegen.
 (6) Zuständig für die Veröffentlichung der Beschlüsse des Kreistages gemäß § 43 Abs. 5 Landkreisordnung ist der Landrat.

§ 25 Eigenbetriebe

Regelungen in den jeweils gültigen Eigenbetriebssatzungen des Landkreises gehen als speziellere Regelungen denen der Hauptsatzung vor, dürfen jedoch den dort gesetzten Regelungsrahmen nicht überschreiten.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung des Landkreises Havelland tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Havelland vom 25.06.2001 außer Kraft.

gez.

Dr. B. Schröder

Landrat

Rathenow, 2004-01-22

Anlage 1 zur Hauptsatzung

Brieselang

Dallgow-Döberitz

Stadt Falkensee

Stadt Friesack

Gollenberg

Großderschau

Havelaue

Jahnberge

Stadt Ketzin

Kleßen-Görne

Kotzen

Märkisch Luch

Milower Land

Mühlenberge

Stadt Nauen

Nennhausen

Paulinenaue

Pessin

Stadt Premnitz

Stadt Rathenow

Retzow

Stadt Rhinow

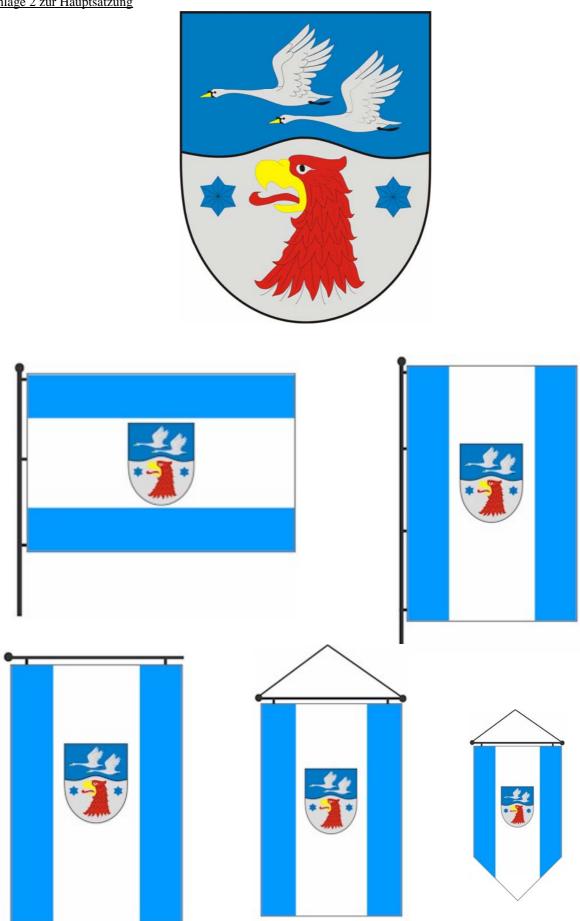
Schönwalde-Glien

Seeblick

Stechow-Ferchesar

Wustermark

Anlage 2 zur Hauptsatzung



Anlage 3 zur Hauptsatzung

Ordnung zur Wahl des Ausländerbeirates im Landkreis Havelland

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung zur Wahl des Ausländerbeirates gilt für den Landkreis Havelland.

§ 2 Wahlgebiet, Wahlbezirke, Wahllokal

Für die Wahl des Ausländerbeirates bildet der Landkreis Havelland das Wahlgebiet. Der Landkreis Havelland bildet einen Wahlbezirk und für diesen ist durch die Wahlbehörde ein Wahllokal einzurichten.

§ 3 Wahlperiode

Der Ausländerbeirat wird für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt. Er tritt spätestens am dreißigsten Tag nach seiner Wahl zusammen.

§ 4 Wahlsystem

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden von den ausländischen Bürgern im Landkreis Havelland in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und allgemeiner Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Jeder Wähler hat eine Stimme.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Ausländerbeirates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. § 42 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gilt entsprechend.

§ 5 Wahlbehörde

Die Wahlbehörde ist der Landrat. Die Durchführung und Vorbereitung der Wahlen für den Ausländerbeirat obliegt dem zuständigen Mitarbeiter für Wahlen. Er ist Leiter des Wahlbüros, welches in Vorbereitung und Durchführung zu bilden ist.

§ 6 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Kreiswahlleiter und der Wahlausschuss, die nach § 2 Abs.1 Satz 3 und § 3 Abs.2 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (KWahlV) für sämtliche kommunalen Wahlen und Abstimmungen, die während ihrer Amtszeit stattfinden, bestimmt bzw. gebildet worden sind.
- (2) Wahlorgane sind auch der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand für den Wahlbezirk.

§ 7 Wahlvorsteher, Wahlvorstand

- (1) Der Kreiswahlleiter beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und benennt dabei den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter. Für diese Aufgaben werden in der Regel Bedienstete der Kreisverwaltung berufen.
- (2) Der bisherige Ausländerbeirat kann dem Kreiswahlleiter drei bis fünf Beisitzer vorschlagen, die sich in der deutschen Sprache in Schrift und Wort als Amtssprache verständigen können müssen. Bei

den Vorschlägen soll es sich um wahlberechtigte ausländische Bürger handeln. Auch deutsche Bürger, die das Wahlrecht zu den Kommunalwahlen besitzen, können vorgeschlagen werden. Sofern nicht genügend geeignete Vorschläge vorliegen, kann der Kreiswahlleiter Bedienstete der Kreisverwaltung als Beisitzer berufen.

(3) Bewerber zur Wahl des Ausländerbeirates dürfen nicht Mitglied im Wahlvorstand sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) sowie § 5 Abs. 4 bis 10 und § 7 KWahlV entsprechend. Die Bediensteten der Kreisverwaltung können statt Erfrischungsgeld Freizeitausgleich in Anspruch nehmen.

§ 8 Anzahl der Mitglieder des Ausländerbeirates

Für den Ausländerbeirat sind neun Mitglieder zu wählen. Werden weniger als neun Bewerber gewählt, wird kein Ausländerbeirat gebildet.

§ 9 Wahltag, Wahlzeit

Die Wahl für den Ausländerbeirat findet am selben Tag und zur selben Zeit wie die Wahl zum Kreistag statt.

§ 10 Wahlberechtigung, Ausschluss vom Wahlrecht, Briefwahl

- (1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit über drei Monaten im Landkreis Havelland mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und denen nicht das allgemeine Wahlrecht aberkannt wurde. Für den Ausschluss vom Wahlrecht gilt § 9 KWahlG entsprechend.
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind im Übrigen diejenigen ausländischen Bürger, die sich am Wahltag ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung im Sinne von § 5 Ausländergesetz im Landkreis Havelland aufhalten. Wählen können nur die wahlberechtigten Personen, die im Wählerverzeichnis zur Wahl des Ausländerbeirates eingetragen sind. Wahlberechtigte Personen können, wenn sie am Wahltag abwesend sind, auf Antrag Briefwahlunterlagen erhalten.
- (3) Ein Antrag auf Wahl nur mit Wahlschein ist nicht möglich.

§ 11 Wählbarkeit

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen und Deutsche, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Landkreis Havelland gemeldet sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben, denen das allgemeine Wahlrecht nicht aberkannt worden ist und die nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind im Übrigen diejenigen ausländischen Bürger, die sich am Wahltag ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung im

Sinne von § 5 Ausländergesetz im Landkreis Havelland aufhalten.

§ 12 Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung und Wahlschein

- (1) Die §§ 23 und 24 KWahlG sowie der § 14 mit Ausnahme von Abs. 3 KWahlV gelten entsprechend. In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) im Landkreis Havelland mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind.
- (2) Bei Zuzug nach dem Stichtag weist die Meldebehörde auf die Möglichkeit der Teilnahme zur Ausländerbeiratswahl hin. Der Hinweis muss enthalten, dass die Teilnahme nur auf Antrag erfolgen kann und wo dieser zu stellen ist. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis kann bis 18.00 Uhr des 2. Tages vor der Wahl gestellt werden. Bei Wegzug informiert die Meldebehörde die Stelle, bei der das Wählerverzeichnis geführt wird. In diesem Fall wird die betreffende Person von Amts wegen im Wählerverzeichnis gestrichen.
- (3) Den Briefwahlunterlagen liegt ein Wahlschein bei. Ohne diesen Wahlschein kann die Briefwahl nicht erfolgen bzw. die Wahlunterlagen werden zurückgewiesen.

§ 13 Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters und der Wahlbehörde

- (1) Der Kreiswahlleiter gibt das Wahlgebiet, den Wahlbezirk und dessen Abgrenzung, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Ausländerbeirates, die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber, wo bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen und den Inhalt der Wahlvorschläge spätestens am hundertundzwanzigsten Tag vor der Wahl bekannt.
- (2) Der Kreiswahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am zweiundzwanzigsten Tag vor der Wahl bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt in der Reihenfolge nach § 17 dieser Ordnung. (3) Der Kreiswahlleiter gibt spätestens sechzig Tage vor der Wahl den Wahltermin und die Wahlzeit bekannt.
- (4) Der Kreiswahlleiter gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge bekannt.
- (5) Der Kreiswahlleiter macht spätestens am 31. Tag vor der Wahl das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 KWahlV bekannt.

Die Wahlbehörde macht spätestens am sechsten Tag vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit, den Wahlbezirk, das Wahllokal, den Inhalt des Stimmzettels, wie gewählt wird und wie viele Stimmen jede wahlberechtigte Person hat, bekannt. Alle Bekanntmachungen haben in deutscher Sprache in ortsüblicher Form öffentlich zu erfolgen.

§ 14 Einreichung der Wahlvorschläge, Inhalt der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung

- (1) Die Wahlvorschläge sind bis 12.00 Uhr des 38. Tages beim Kreiswahlleiter einzureichen. Wahlvorschläge können nur von einzelnen ausländischen Bürgern, ausländischen Bürgergruppen, vom Ausländerbeirat ausländischen Einzelbewerbern eingereicht werden.
- (2) Die Vorschläge können auch Deutsche als Bewerber enthalten. Deutsche können nicht als Einzelbewerber auftreten.

Der Wahlvorschlag darf mehrere Bewerber enthalten. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber darf die Zahl von achtzehn nicht überschreiten.

- (3) Der Wahlvorschlag muss enthalten:
- 1. Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift einen jeden Bewerbers.
- 2. Schriftliche Zustimmungserklärung des Bewerbers.
- 3. Namen und Adresse des Einreichers sowie dessen Unterschrift.
- 4. Bescheinigung der Meldebehörde, ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt werden.
- 5. Nachweis der ausländerrechtlichen Aufenthaltsvoraussetzung.
- 6. Unterschriften von mindestens fünf wahlberechtigten ausländischen Bürgern. Befreit vom Nachweis der fünf Unterschriften sind die Bewerber aus dem Ausländerbeirat, die sich einer Wiederwahl stellen.
- (6) Ist der Wahlvorschlag mangelhaft, kann der Mangel nur noch bis einen Tag vor dem Zulassungstermin behoben werden. § 36 Abs. 1 und 3 KWahlG und § 37 Abs. 1 KWahlV gelten entsprechend.

§ 15 Rücktritt und Tod von Bewerbern, Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

Die §§ 34 und 35 Satz 1 und 2 KWahlG und § 36 KWahlV gelten entsprechend.

§ 16 Zulassung der Wahlvorschläge, Rechtsbehelf

- (1) § 37 Abs. 1, 3, 5, 6 und 7 KWahlG sowie § 38 Abs. 1, 2 und 4 KWahlV gelten entsprechend. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge nach den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er nicht fristgerecht eingereicht ist oder den Anforderungen von § 14 dieser Ordnung nicht entspricht.
- (3) Enthält ein Wahlvorschlag mehr als achtzehn Bewerber, werden die Bewerber ab Nr. 19 gestrichen. (4) Die Wahl wird nur durchgeführt, wenn mindestens neun Bewerber sich zur Wahl stellen. Für den bestehenden Ausländerbeirat endet ansonsten am dreißigsten Tag, nachdem die Wahl hätte durchgeführt werden sollen, die Wahlperiode.

(5) Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und verweist auf die Beschwerdemöglichkeit bei Zurückweisungen von Wahlvorschlägen.

§ 17 Reihenfolge der Bewerber auf den Stimmzettel, Herstellung Stimmzettel

Die Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Reihenfolge folgender Gruppen: 1. Gruppe bei Wiederwahl: der bisherige Vorsitzende des Ausländerbeirates.

- 2. Gruppe in alphabetischer Reihenfolge: die Ausländerbeiratsmitglieder, die sich erneut einer Wahl stellen.
- 3. Gruppe in alphabetischer Reihenfolge: alle die Bewerber, die sich zum ersten Mal einer Wahl stellen. Tritt der bisherige Vorsitzende des Ausländerbeirates zur Wahl nicht mehr an, beginnt die Reihenfolge auf dem Stimmzettel mit der 2. Gruppe. Im Übrigen gilt § 39 Abs. 1 KWahlG entsprechend.

§ 18 Wahlhandlung, Briefwahl

- (1) Die §§ 40, 41, 42, 44 KWahlG und § 44 bis 53 und 55 KWahlV gelten entsprechend. Vor der Stimmabgabe legt der Wähler dem Wahlvorstand seine Wahlbenachrichtigungskarte und auf Verlangen den Nachweis der ausländerrechtlichen Aufenthaltsvoraussetzung vor. Für die Stimmabgabe werden amtliche Stimmzettel verwendet. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Bewerber, dem er seine Stimme will, durch Ankreuzen zweifelsfrei geben kennzeichnet.
- (2) Hat ein Wähler Briefwahlunterlagen mit Wahlschein empfangen, ist eine Teilnahme an der Wahl mit Wahlschein im Wahlbezirk (Wahllokal) möglich. Im Wählerverzeichnis wird der Vermerk WB (Wahlschein Briefwahl) eingetragen. Der Wähler betreffende wird am Ende Wählerverzeichnisses neu aufgenommen. Der Wahlschein wird eingezogen, um eine Doppelwahl auszuschließen, denn Wahlbriefe ohne Wahlschein gelten als nicht abgegebene Stimmen. In der Wahlniederschrift erscheint dieser Wähler dann als Wähler auf Wahlschein. Im übrigen gilt § 60 Abs. 1, 3, 4 und 7 KWahlV entsprechend.

§ 19 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen

- (1) Stimmen sind ungültig, wenn der Stimmzettel
- 1. nicht amtlich hergestellt ist,
- 2. keine Kennzeichnung oder mehr als eine Kennzeichnung erhält,
- 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.
- 4. einen Zusatz enthält
- 5. einen Vorbehalt enthält oder
- 6. durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist.
- (2) Für die Zurückweisung von Wahlbriefen gilt

§ 45 Abs. 3 bis 5 KWahlG entsprechend.

§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sowie über alle sich bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergebenden Fragen. Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung das vorläufige Wahlergebnis im Wahlbezirk.
- (2) Folgende Reihenfolge bei der Feststellung des Wahlergebnisses ist einzuhalten:
- 1. Es werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt.
- 2. Die vorhandenen Wahlbriefe werden einbezogen und geöffnet. Diese müssen den unterzeichneten Wahlschein und den verschlossenen Wahlumschlag enthalten. Ist das der Fall, wird der Wahlumschlag geöffnet und der darin befindliche Stimmzettel uneingesehen in die Wahlurne eingeworfen. Ansonsten ist nach § 19 dieser Ordnung zu verfahren.
- 3. Feststellen der Zahl der Wähler:
- a. Die Wahlurne wird geöffnet. Die Stimmzettel werden entnommen und gezählt.
- b. Zugleich werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die einbehaltenen Wahlscheine von wahlberechtigten Personen gezählt. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung zwischen den Ergebnissen von a. und b., ist dies in der Niederschrift festzuhalten und soweit möglich zu erläutern. In diesem Fall gilt die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel als die Zahl der Wähler.
- 4. Feststellen der Zahl der wahlberechtigten Personen lt. Wählerverzeichnis.
- 5. Die Zählung der abgegebenen Stimmen erfolgt nach folgendem Verfahren:
- 5.1. Es werden folgende Stimmzettelstapel gebildet: a. nach dem Namen des Bewerbers mit einer gültigen Stimme
- b. ungekennzeichnete Stimmzettel
- c. ungültige Stimmzettel
- d. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben
- 5.2. Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmzettel von Stapel 5.1.d. und über die Gültigkeit der auf ihnen abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung ist mündlich und laut bekanntzugeben. Wird der Stimmzettel für gültig erklärt, ist zu vermerken für welchen Bewerber die Stimme lautet. Die bekannt gegebene Entscheidung ist auf dem Stimmzettel zu vermerken. Danach wird der Stimmzettel den Stapeln 5.1.a. oder dem Stapel 5.1.c. zugeordnet.
- 6. Als nächstes wird die Zahl der gültigen Stimmen durch Zählung aller Stimmzettel der Stapel von 5.1.a. ermittelt.
- 7. Sodann erfolgt die Ermittlung der Zahl der

ungültigen Stimmen; dies ist die Summe von 5.1.b. und 5.1.c..

- 8. Die Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen ist zu ermitteln. Die Summe der Ziffern 6 und 8 muss identisch sein. Gewählt sind die neun Bewerber für den Ausländerbeirat, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf dem Stimmzettel.
- (3) Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht gewählt. Die Bewerber, die mindestens eine Stimme erhalten haben, gelten als Ersatzpersonen. Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung, und er bestätigt das Wahlergebnis. Für die Annahme der Wahl gilt § 51 Abs.1 KWahlG entsprechend. Wird die Wahl nicht angenommen, geht die Mitgliedschaft auf die nächstfolgende Ersatzperson über.

§ 21 Nachwahl, Wiederholungswahl, Neuwahl

Die §§ 52 bis 54 KWahlG sind entsprechend anzuwenden. Eine Neuwahl findet statt, wenn nur noch vier Mitglieder im Ausländerbeirat tätig und keine Ersatzpersonen mehr vorhanden sind. Bis zur Neuwahl üben die verbliebenen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus. Der Landrat bestimmt den Tag der Neuwahl. Die Neuwahl findet für den Rest der Wahlperiode statt. Ist der Rest der Wahlperiode bis zum 30. Tag nach dem gem. § 9 dieser Ordnung vorgesehenen Wahltag kürzer als sechs Monate, endet die Wahlperiode erst mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode.

§ 22 Beschwerden, Wahleinspruch

- (1) Beschwerden gegen die Entscheidung des Wahlausschusses über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen sind entsprechend nach § 37 Abs. 5 KWahlG und § 39 KWahlV zu behandeln.
- (2) Das Einreichen von Wahleinsprüchen zur Wahlprüfung und die zu treffenden Entscheidungen richten sich nach den Regeln der §§ 55 bis 58 und 60 Abs. 7, 8 KWahlG.

§ 23 Verlust der Mitgliedschaft im Ausländerbeirat

- (1) Verzichtet ein Mitglied des Ausländerbeirates auf seine Mitgliedschaft, wird der Verzicht nur wirksam, wenn er diesen zur Niederschrift gegenüber dem Kreiswahlleiter erklärt hat. Die Ersatzpersonen rücken entsprechend ihrer Stimmenzahl beim Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes nach. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf dem Stimmzettel. (2) Unterschreitet der Ausländerbeirat die Zahl von neun Mitgliedern, weil keine Ersatzperson mehr vorhanden ist, übt er seine Tätigkeit vorbehaltlich von § 21 dieser Ordnung weiter aus.
- (3) Scheidet der Vorsitzende des Ausländerbeirates aus, wählt der Ausländerbeirat aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt nach dem für die erstmalige Bestimmung eines Vorsitzenden geltenden Verfahren.

- (4) Die Mitglieder können durch Abberufung ihre Mitgliedschaft im Ausländerbeirat verlieren, wenn mindestens 50 vom Hundert der wahlberechtigten ausländischen Personen dies durch eine Unterschriftensammlung begehren. Für jede Person, die abberufen werden soll, ist eine eigene Unterschriftenliste anzulegen. Die Liste muss folgende lesbare Angaben enthalten:
- 1. den Namen und die Anschrift des Einreichers,
- 2. von den Eintragungsberechtigten den Namen, Vornamen, Tag der Geburt, die Anschrift und
- 3. die eigenhändige Unterschrift.

Die Liste darf nicht älter als 31 Tage, vom Tag der ersten Unterschriftsleistung, sein. Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind von der Beteiligung der Unterschriftsleistung ausgeschlossen. Die Liste ist dem Kreiswahlleiter nach Leistung der letzten Unterschrift innerhalb von sieben Tagen zu übergeben. Werden die Fristen nicht eingehalten, verliert die Unterschriftensammlung ihre Gültigkeit. Durch die Wahlbehörde erfolgt die Prüfung der Listen auf Einhaltung der Vorgaben. Über das Ergebnis wird der Einreicher informiert.

(5) Kommt es zu einer Abberufung, rückt eine Ersatzperson nach. Der Kreiswahlleiter benachrichtigt die Ersatzpersonen nach § 20 dieser Ordnung. Für das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern sind § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 3 und 4 sowie § 61 KWahlG sinngemäß anzuwenden.

\S 24 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

Der Kreistag entscheidet nach den §§ 56 bis 58 KWahlG über die Gültigkeit der Wahl.

§ 25 Konstituierung des Ausländerbeirates

Der Landrat lädt den gewählten Ausländerbeirat zur Konstituierung bis spätestens zum 30. Tag nach der Wahl ein, sofern eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 24 dieser Ordnung getroffen worden ist. In dieser Sitzung ist der Vorsitzende zu wählen.

§ 26 Schlussvorschrift

Die $\S\S$ 83, 84, 85 und 89 KWahlG gelten entsprechend.

Beschluss-Nr. BV 0014/03 - KT 02/03

Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Havelland

Der Kreistag hat die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Havelland beschlossen.

Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Havelland

Aufgrund des § 29 Abs. 2 Ziffer 2 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl.I/93 S.398, 433), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03 S.172, 176), hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 15.12.2003 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zusammen. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Landrat.
- (2) Ansonsten wird der Kreistag vom Vorsitzenden des Kreistages mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung elf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist (Datum des Poststempels). In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Werktage abgekürzt werden.
- (3) Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate. Der Vorsitzende des Kreistags stellt für jedes Kalenderjahr im Benehmen mit dem Landrat einen Sitzungsplan auf, den er den Kreistagsabgeordneten in geeigneter Form bekannt gibt.
- (4) Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat verlangt.
- (5) Sind der Vorsitzende des Kreistages und sein Stellvertreter an der Einberufung verhindert, so beruft der nächste Stellvertreter den Kreistag ein. Sind sämtliche Stellvertreter verhindert, so beruft der Landrat den Kreistag ein.
- (6) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Abgeordneten mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Soweit es Umfang und Schwierigkeitsgrad der Angelegenheit erfordern, sind Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen grundsätzlich der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen; von einer Tischvorlage ist

nur im Ausnahmefall Gebrauch zu machen

(7) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch eine Anwesenheitsliste nachgewiesen, die für jede Sitzung ausgelegt wird und in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich einzutragen hat.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Vorsitzende oder der nächste anwesende Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Sind er und seine Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des Landrates ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter.
- (3) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und dieser Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages bedient sich zur Erledigung seines Geschäftsverkehrs des beim Landrat eingerichteten Büros des Kreistages. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat.
- (2) Zur Fertigung von Einladungsschreiben zu Fraktionssitzungen steht ebenfalls das Kreistagsbüro zur Verfügung.
- (3) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, soweit sie für die Arbeit des Kreistages von Bedeutung sind.

§ 5 Ältestenrat

Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Vorsitzenden bei seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und dem Landrat.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages setzt im Benehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Er hat außerdem die Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm 14 Kalendertage vor der Sitzung von einem Zehntel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Auf Verlangen des Landrates ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet oder die von erheblicher Dringlichkeit ist.
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die gemäß Abs. 1 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des/der Vorschlagenden abgesetzt werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen wurde und ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend sind (§ 40 Landkreisordnung).
- (2) Danach gilt die Beschlussfähigkeit als gegeben, solange die Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 45 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Besteht bei mehr als der Hälfte der Kreistagsmitglieder ein Ausschließungsgrund nach § 32 Abs. 2 Landkreisordnung in Verbindung mit § 28 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der mitwirkenden Kreistagsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde. Die kommunale Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 8 Mitwirkungsverbot

- (1) Muss ein Kreistagsabgeordneter annehmen, dass er nach § 32 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, so hat er dies dem Vorsitzenden des Kreistages vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, für den nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der betroffene Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt der betroffene Kreistagsabgeordnete nicht teil.
- (5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 9 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

- (1) Für die Öffentlichkeit der Sitzungen des Kreistages gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (2) Die Vertreter der über das Kreisgebiet regelmäßig lokal berichtenden Presse sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern.
- (4) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 10 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Kreistagsmitgliedern. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Kreistag mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Die Bildung einer Fraktion sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung sind dem Vorsitzenden des Kreistages und dem Landrat unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Wechsel des Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters. Als Hospitanten aufgenommene

Kreistagsabgeordnete sind vom jeweiligen Fraktionsvorsitzenden ebenfalls dem Vorsitzenden des Kreistages und dem Landrat schriftlich zu benennen.

(4) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 11 Vorlagen und Anträge

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Beschlussvorschläge mit Sachverhaltsdarstellungen (Begründung, Erläuterungen), die vom Kreisausschuss oder vom Landrat an den Kreistag gerichtet sind. Informationsvorlagen sind dagegen reine Mitteilungen.
- (2) Für den Sitzungsbetrieb erhalten Kreistagsabgeordnete die Vorlagen in Form von Drucksachen, die mit fortlaufenden Nummern versehen sind, soweit es Umfang und Schwierigkeitsgrad der Angelegenheit erfordern.
- (3) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies vom Vorsitzenden des Kreistages im Einvernehmen mit dem Landrat bestimmt.
- (4) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen und einzelnen Kreistagsabgeordneten eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich gestellt sein. Anträge sind an den Vorsitzenden des Kreistages zu richten; gleichzeitig ist dem Landrat und den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzuleiten.
- (5) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen über Wahlstellen.
- (6) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem Fraktionsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.
- (7) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten und sollte mit der Formel beginnen: "Der Kreistag möge beschließen: ...".
- (8) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen werden.
- (9) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen und vertagen. (10) Jeder Kreistagsabgeordnete kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen (getrennte Abstimmung). Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.
- (11) Anträge, die offensichtlich gegen geltendes Recht verstoßen, können vom Vorsitzenden des Kreistages

zurückgewiesen werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Landkreises fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag wieder

von der Tagesordnung abzusetzen.

(12) Ein Antrag, über den bereits abgestimmt wurde, kann in derselben Sitzung des Kreistages nicht noch einmal gestellt werden. Anträge zu Beratungsgegenständen, die bereits im Kreistag abschließend, insbesondere durch Beschlussfassung, behandelt wurden, können in der darauf folgenden Sitzung erneut behandelt und zur Abstimmung gestellt werden, wenn dies der Kreistag zu Beginn seiner Sitzung mit Mehrheit beschließt.

§ 12 Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten; er sollte begründet sein. Änderungsanträge sind beim Vorsitzenden des Kreistages auf dessen Verlangen schriftlich einzureichen.

§ 13 Dringlichkeitsangelegenheiten

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen und die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von erheblicher Dringlichkeit sind. Der Antragsteller hat die geltend gemachte Dringlichkeit zu begründen. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.
- (2) Dringlichkeitsanträge der in Abs. 1 genannten Art können durch einzelne Kreistagsabgeordnete mit Unterstützung von drei weiteren Kreistagsabgeordneten oder durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich zur Sitzung eingebracht werden. Ihre objektive Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden des Kreistages und dem Landrat grundsätzlich so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung gegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (3) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten worden sind, können vom Kreistag behandelt werden, sofern sie keinen Aufschub dulden oder ihre Behandlung ohne vorherige Beratung im Kreisausschuss sachgerecht ist.

§ 14 Anfragen

(1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt,

Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden des Kreistages oder den Landrat oder einen Beigeordneten zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 70 Abs. 2 der Landkreisordnung).

- (2) Derartige Anfragen müssen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Landrat und ggf. dem befragten Beigeordneten eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Der Kreistagsabgeordnete kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen aus dem Kreistag" vom Vorsitzenden des Kreistages oder dem Landrat oder einem Beigeordneten beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende eine schriftliche Beantwortung verlangt.
- (5) Der Anfragende erhält auf Wunsch nach der Beantwortung das Wort zu kurzen Zusatzfragen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Danach kann eine Aussprache über die Anfrage erfolgen, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (6) Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, sind vom Vorsitzenden des Kreistages in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages zu setzen bzw., bei Einverständnis des Anfragenden, schriftlich zu beantworten oder in den Kreisausschuss zu verweisen. Das Gleiche gilt für Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, wenn der Befragte sich nicht zu einer Beantwortung in der Lage sieht.

§ 15 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Kreistag räumt jedem Einwohner des Landkreises in jeder öffentlichen Sitzung die Möglichkeit ein, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt nicht für Sitzungen des Kreistages, die außerhalb des Sitzungsplans stattfinden.
- (2) Die Fragen können unter dem Tagesordnungspunkt "Einwohnerfragestunde" gestellt und begründet werden. Eine Zusatzfrage wird zugelassen.
- (3) Die Fragen sollten nach Möglichkeit schriftlich sieben Kalendertage vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Kreistages oder dem Landrat zugeleitet werden.
- (4) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Ist der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.

- (5) Werden Vorschläge und Anregungen eingebracht, beschließt der Kreistag über deren weitere Behandlung, soweit durch einen Kreistagsabgeordneten, eine Fraktion oder den Landrat ein entsprechender Beschlussvorschlag eingebracht wird.
- (6) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden des Kreistages zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen.

§ 16 Petitionen

- (1) Vorschläge, Hinweise und Beschwerden an den Kreistag außerhalb der Einwohnerfragestunde leitet der Vorsitzende des Kreistages unverzüglich dem für Petitionen zuständigen Ausschuss, den Fraktionsvorsitzenden und dem Landrat zu.
- (2) Die Erledigung der Petition erfolgt auf Empfehlung des zuständigen Ausschusses. Der Kreisausschuss beschließt über die Petition abschließend, soweit nicht der Landrat zuständig ist und sie nicht wegen ihrer Bedeutung dem Kreistag vorlegt wird.
- (3) Der Vorsitzende des Kreistages teilt dem Petenten mit, wie über die Petition entschieden worden ist. Ist eine Entscheidung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Petition nicht möglich, so erteilt der Vorsitzende des Kreistages dem Petenten einen Zwischenbescheid.
- (4) Der Vorsitzende des Kreistages kann eine Petition als unzulässig zurückweisen,
- a) wenn durch ihren Inhalt ein Straftatbestand erfüllt wird.
- b) wenn sie eine Angelegenheit außerhalb der Zuständigkeit des Landkreises betrifft,
- c) wenn durch ihre Behandlung in ein schwebendes Verfahren eingegriffen würde. Der Kreisausschuss ist über die Zurückweisung zu unterrichten.

§ 17 Einwohneranträge

- (1) Einwohneranträge nach § 17 der Landkreisordnung sind nach Feststellung ihrer Zulässigkeit durch den Kreisausschuss, der zu ihrer Behandlung auch eine Empfehlung abgeben kann, im darauf folgenden Kreistag zu behandeln; spätestens innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eingang. Einwohneranträge können durch einen Vertreter der Antragsteller in der Sitzung des Kreistages erläutert werden.
- (2) Wird ein Einwohnerantrag vom Kreistag an Ausschüsse überwiesen, ist den Vertretern des Antrages auch in den Ausschüssen Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.

§ 18 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nach § 18 der Landkreisordnung entscheidet der Kreistag

innerhalb von zwei Monaten. Ist das Bürgerbegehren zulässig, ist die Angelegenheit den Bürgern des Landkreises binnen weiterer drei Monate zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid); dies gilt nicht, wenn der Kreistag oder der Kreisausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme innerhalb von zwei Monaten nach Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens beschließt.

§ 19 Verhandlungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf nur sprechen, wenn er sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die in einer Redeliste vermerkt werden, erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.
- (6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Dies gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Dem Landrat ist, auch außerhalb der Redefolge, jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat dies wünscht.
- (8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (9) Er kann beschließen, dass jedem Redner das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (10) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.

§ 20 Zwischenfragen

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Vorsitzende des Kreistages soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 21 Persönliche Erklärungen

(1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort für persönliche Erklärungen erteilt werden. Persönliche Erklärungen sollen am Ende des jeweiligen Beratungsgegenstandes erfolgen. (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 22 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsabgeordneter durch Beschluss des Kreistages von einer oder mehreren Sitzungen des Kreistages oder durch den Vorsitzenden von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen. Der Kreistagsabgeordnete soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung (§ 31 Abs. 4 Landkreisordnung) ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Die Entscheidungen zu Abs. 4 und 5 sind dem Kreistagsabgeordneten nachträglich schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Kreistages die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 24 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, und zwar nach Beendigung des zum Zeitpunkt des angezeigten Geschäftsordnungsantrages laufenden Wortbeitrages. Ein Redner erhält zum selben Gegenstand höchstens dreimal das Wort für Anträge zur Geschäftsordnung. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Redeliste kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung
- die Namen der Redner aus der Redeliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind und
- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 25 Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
- die Redeliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
- der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 26 Vertagung und Unterbrechung

- (1) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag seines Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 23 bleibt unberührt.
- (2) Bei Änderungs- und Dringlichkeitsanträgen sowie bei Tischvorlagen kann jede Fraktion eine kurze Unterbrechung der Sitzung verlangen, um sich mit dem Beratungsgegenstand vertraut zu machen. Dieses

Recht gilt auch für einzelne Kreistagsabgeordnete, sofern sie keiner Fraktion angehören.

(3) In den Fällen des Abs. 2 kann der Vorsitzende des Kreistages die Sitzung auch von sich aus kurz unterbrechen, ohne dass es eines Beschlusses bedarf.

§ 27 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende des Kreistages stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (3) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
- a) Änderung der Tagesordnung
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- c) Aufhebung der Sitzung
- d) Unterbrechung der Sitzung
- e) Vertagung
- f) Verweisung an einen Ausschuss
- g) Verweisung an die Fraktionen
- h) Schluss der Aussprache
- i) Schluss der Redeliste
- j) Begrenzung der Zahl der Redner
- k) Begrenzung der Dauer der Redezeit
- 1) Begrenzung der Dauer der Aussprache
- m) zur Sache

§ 28 Form der Abstimmung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen; falls erforderlich durch Auszählen
- (2) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion dies verlangt. Für die namentliche Abstimmung bedarf es ebenfalls des Antrages eines Fünftels der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion. Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (3) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt. Durch geeignete Vorkehrungen, z. B. durch Wahlkabinen, ist zu gewährleisten, dass die Stimmabgabe unbeobachtet stattfindet.
- (4) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer

Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

§ 29 Wahlen

Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen; es sei denn, dass vor der jeweiligen Wahl einstimmig etwas anderes beschlossen wird (§ 42 Abs. 1 Landkreisordnung).

§ 30 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende des Kreistages durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
- a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn sie aa) bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen.
- bb) unleserlich sind,
- cc) mehrdeutig sind,
- dd) Zusätze enthalten,
- ee) durchgestrichen sind.
- b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn aa) der Stimmzettel unbeschriftet ist,
- bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
- cc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
- c) Die Stimmzettel werden von je einem Kreistagsabgeordneten der Fraktionen ausgezählt (Zählkommission); zwei Fraktionen können sich auf einen gemeinsam benannten Kreistagsabgeordneten verständigen. Die mit der Auszählung betrauten Abgeordneten teilen das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.
- (6) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

(7) Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

§ 31 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Der Kreistag bestellt zu Beginn und für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kreistages einen Schriftführer und dessen Vertreter. Er bestimmt vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnung das Kreistagsmitglied, das die Niederschrift unterzeichnen soll.
- (2) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, von dem durch den Kreistag jeweils vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnung zu bestimmenden Mitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift auf Tonträger aufgezeichnet. Bei Zweifeln an der Niederschrift können die Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Die Tonaufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren. Danach ist sie zu löschen. Eine anderweitige als die oben genannte Nutzung bzw. Anfertigung von Film- und Tonaufzeichnungen durch Dritte ist nur zulässig, wenn der Kreistag dies einstimmig beschließt.
- (4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung der Kreistagsabgeordnete an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat, c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse,
- d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 32 Landkreisordnung in Verbindung mit § 28 Gemeindeordnung an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
- e) bei Abstimmungen (§ 41 Landkreisordnung):
- aa) das Abstimmungsergebnis,
- bb) auf Verlangen eines Kreistagsmitglieds das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
- cc) bei namentlicher Abstimmung, wie jeder Kreistagsabgeordnete persönlich abgestimmt hat,
- f) bei Wahlen:
- aa) die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 bb) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
- g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen gem. § 14, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,
- h) Ordnungsmaßnahmen,
- i) ein Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.
- (5) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung

unverzüglich allen Kreistagsabgeordneten, den Fraktionen und dem Landrat zuzuleiten.

- (6) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Büro des Kreistages zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 32 Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen. Näheres regelt die Hauptsatzung.

§ 33 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Fachausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

Folgende Besonderheiten gelten:

- a) Die Ausschüsse werden von dem jeweiligen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, im Benehmen mit dem Landrat einberufen. Die Ladungsfrist für freiwillige Ausschüsse beträgt mindestens fünf Kalendertage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung sechs Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Werktage abgekürzt werden.
- b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Landrat fest. Über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung ist die Öffentlichkeit vorher in geeigneter Weise vom Landrat zu unterrichten. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich.
- c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln. Stattdessen kann es auch den Landrat um Benachrichtigung des Vertreters bitten.
- d) Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Kreisausschuss oder einem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll in der Sitzung oder durch schriftliche Verzichtserklärung.
- e) Fragestunden für Einwohner finden in den Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse nicht statt.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter hat das Recht, auch an Sitzungen (öffentlichen sowie nichtöffentlichen) eines

- Ausschusses, in dem er nicht vertreten ist, ohne Stimmrecht teilzunehmen. Ein Sitzungsgeld steht ihm hierfür grundsätzlich nicht zu (vgl. § 31 Abs. 3 der Landkreisordnung); dies gilt nicht, wenn seine Anwesenheit für die Arbeit des Ausschusses erforderlich ist.
- (3) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.
- (4) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates einen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (5) Ein Abdruck der Niederschrift über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und dem Landrat zuzuleiten.

§ 34 Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30.05.1994 außer Kraft.

2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland 2003

Mit Beschluss Nr. BV 0020/03-KT 02/03 hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 15.12.2003 die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2003 beschlossen. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gem. 84 Abs. GO). Kommunalaufsichtsbehörde, das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, erteilte die Genehmigung mit Schreiben vom 09.01.2004 unter Geschäftszeichen III/2-53-02/63.

Die Satzung wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Gemäß §§ 63 LKrO, 78 Abs. 5 GO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus."

2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2003

Aufgrund des § 63 Abs. 1 LKrO i.V.m. § 79 GO wird nach Beschluss des Kreistages vom 15.12.2003 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Mit dem Nachtrag werden

Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge

	erhöht Euro	vermindert Euro	gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro
1. im Verwaltu haushalt	ings-			
die Einnahmen die Ausgaben	-	-	127.273.200 127.273.200	unverändert unverändert
2. im Vermöge haushalt	ns-			
die Einnahmen die Ausgaben	-	-	22.781.000 22.781.000	unverändert unverändert
		§ 2		

unverändert

Z .					
	§ 2				
es werden neu festgesetz	zt:				
	von bisher:	auf:			
Der Gesamtbetrag der Kredite	1.347.600 Euro	unverändert			
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungser- mächtigungen	10.847.000 Euro	23.080.000 Euro			
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	9.714.600 Euro	unverändert			
§ 3 unverändert					

§ 4

§ 5

unverändert

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde seitens des Ministeriums des Innern am 09.01.2004 unter dem Geschäftszeichen III/2-53-02/63 erteilt.

Rathenow, 2004-01-21

Dr. B. Schröder Landrat

Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG über den Übergang eines Sitzes im Kreistag Havelland auf eine Ersatzperson

Der Kreistagsabgeordnete der CDU im Wahlkreis 3, Herr Bodo Oehme, hat den Verzicht auf seinen Sitz im Kreistag Havelland gemäß § 59 Abs. 2 BbgKWahlG erklärt.

Der Übergang des Sitzes auf die von mir festgestellte und benachrichtigte Ersatzperson Wahlvorschlages der CDU im Wahlkreis 3, Herr Siegfried Spallek, gilt mit Ablauf der Erklärungsfrist am 21.01.2004 als angenommen.

Rathenow, 21.01.2004

gez. Marquardt Kreiswahlleiter

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse <u>www.havelland.de</u> abgerufen werden und es kann für 1 €+ Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen.